



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

20. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.12.2017

Nummer 32

---

## Inhalt

- Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

**Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Elektrotechnik  
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung (- VORIS 22210 -) und der Geschäftsordnung der Gremien (Verkündungsblatt Nr. 13/2004, zuletzt geändert am 27.01.2005 (Verkündungsblatt Nr. 5/2005)) hat der Fakultätsrat Elektrotechnik am 25.10.2017 die folgende Geschäftsordnung beschlossen, die das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 04.12.2017 genehmigt hat.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat Elektrotechnik und für die von ihm eingesetzten Kommissionen. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gremien der Ostfalia, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

**§ 2 Abstimmungen**

Die Geschäftsordnung der Gremien der Ostfalia schreibt für bestimmte Entscheidungen vor, dass diese grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen müssen. In Abweichung von dieser strengen Vorgabe beschließt die Fakultät Elektrotechnik für ihre Gremien folgende erweiterte Form der Beschlussfassung:

Vertritt ein Gremium der Fakultät Elektrotechnik einstimmig die Auffassung, dass eine oder mehrere Beschlussfassungen der aktuellen Sitzung nicht geheim durchgeführt werden sollen, so erhält es die Berechtigung dazu, diese Beschlussfassungen offen durchzuführen. Die Abfrage der Meinung des Gremiums zur Form der nachfolgenden Beschlussfassungen muss allerdings zuvor in derselben Sitzung in geheimer Abstimmung erfolgen, um kein Mitglied des Gremiums unter Druck zu setzen.

Bei geheimen Abstimmungen ist sicherzustellen, dass

- (a) jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine und genau seine Stimme abgibt und
- (b) die abgegebenen Stimmen nur von der für die Auswertung bestimmten Person zugeordnet werden können.

Die Auswertung erfolgt nur dann nach Gruppen, wenn und soweit dies vorgeschrieben ist und ohne dass Stimmen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Geheime Abstimmungen können auch in Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

**§ 3 Personalentscheidungen**

Personalentscheidungen müssen nicht zwingend in geheimer Abstimmung getroffen werden, wenn die Ausführungen unter Punkt 2 beachtet werden.

**§ 4 Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings**

Ein Gremium kann Beratungen und Beschlussfassungen – auch nicht öffentliche – gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, wenn eine hinreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichergestellt ist. Bei öffentlichen Beratungen ist ein Zugang für die Hochschulöffentlichkeit zu ermöglichen.

**§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.